

déjà il aurait abandonné son domicile de Neuchâtel et l'aurait transféré à Baume-les-Dames, invoque : a) le fait d'avoir retiré ses papiers à Neuchâtel le 16 Août 1879 et b) celui de son inscription le 18 dit sur le registre électoral de Baume-les-Dames.

En effet, même en admettant l'exactitude de cette dernière date, laquelle ne résulte nullement des pièces produites, il ne s'en suit point que le recourant ait eu, du fait de cette inscription, son domicile civil dans le dit endroit; la législation française distingue au contraire expressément entre le domicile civil et le domicile politique, et Trouvot n'a point offert et encore moins apporté la preuve qu'il ait jamais possédé à Baume-les-Dames une habitation et résidence, ou un établissement quelconque. Il ressort en revanche du dossier que le recourant a séjourné, à partir du 16 Août, à Besançon, puis à Paris, dans le but comme il le dit lui-même, de chercher une position lucrative; ce n'est vraisemblablement qu'en attendant de l'avoir trouvée et de pouvoir s'établir définitivement ailleurs qu'il s'est fait inscrire à Baume-les-Dames, son lieu de naissance. En présence de la seule déclaration du recourant, qu'il avait l'intention de fixer son domicile à Baume-les-Dames, et en l'absence de tout acte de sa part corroborant ou réalisant cette intention, le recours doit être écarté, conformément à ce qui est dit aux considérants 1 et 2 ci-dessus.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

VI. Gerichtsstand der belegenen Sache.

For de la situation de la chose.

38. Urtheil vom 5. Juni 1880 in Sachen Graber.

A. Refurrent, welcher in Dornach, Kanton Solothurn, niedergelassen ist, ist Eigenthümer einer in Birsfelden, Kanton

Baselland, gelegenen Liegenschaft mit darauf stehenden Hause, von welcher ein Theil an die Birs anstößt. In den Jahren 1873 und 1874 wurde nun die Birs im Gemeindebezirk Birsfelden, wo sie die Grenze zwischen den Kantonen Baselstadt und Basellandschaft bildet, von diesen Kantonen gemeinschaftlich korrigirt, wobei von Seiten des Kantons Basellandschaft in Beziehung auf die Vertheilung der Korrektionskosten u. s. w. das Gesetz über die Gewässer- und die Wasserbaupolizei vom 9. Juni 1856 und die darauf bezügliche Vollziehungsverordnung vom 9. Juni gl. J. zur Anwendung gebracht wurden. In Anwendung dieses Gesetzes wurde die Hälfte der Korrektionskosten auf die uferchutzpflichtigen Grundeigentümer verlegt, von welcher Hälfte die Regierung von Baselland dem Rekurrenten, nach Verhältnis der Uferlänge seines Grundeigentums, ein Kostenbetreffniß von 7818 Fr. 4 Cts. zuschied. Da indeß Rekurrent, ebenso wie zwei andere betheiligte Grundeigentümer, Anerkennung und Bezahlung des ihm zugeschiedenen Kostenbetreffnisses verweigerte, so wurde zur Beurtheilung der Angelegenheit in Anwendung des § 19 des citirten Wasserbaupolizeigesetzes ein Schiedsgericht niedergesetzt. Rekurrent, welcher anfänglich die Niederlegung des Schiedsgerichtes selbst verlangt und sich vor demselben eingelassen hatte, bestritt zwar nachträglich die Kompetenz desselben; das Schiedsgericht erklärte sich indeß durch Urtheil vom 25. November 1878 als kompetent und verurtheilte den Rekurrenten, dem Staate Baselland an Korrektionskosten den Betrag von 6815 Fr. 64 Cts., zahlbar in zehn halbjährlichen, unverzinslichen, mit 1. Juli 1879 beginnenden Terminen, sowie an die ergangenen Rechtskosten einen Betrag von 471 Fr. 10 Cts. zu bezahlen. Eine Weiterziehung beziehungsweise Anfechtung dieses Urtheils wurde zwar von den beklagten Grundeigentümern angekündigt, aber nicht ausgeführt.

B. Zur Sicherung der vom Staate Baselland gemachten Vorschüsse an Korrektionskosten hatte dessen Staatskassaverwaltung bereits am 22. September 1874 gestützt auf § 46 des citirten Wasserbaupolizeigesetzes auf die Liegenschaft des Rekurrenten in Birsfelden in den Pfandprotokollen der Bezirkschreiberei Arlesheim ein Pfandrecht für eine unbestimmte Summe

eintragen lassen. Nach Ausfällung des schiedsgerichtlichen Urtheils wurde am 11. November 1879 dieses Pfandrecht für die Summe von 7287 Fr. 34 Cts., als den Betrag des auf den Rekurrenten entfallenden Kostenbetriffnisses, zuzüglich der ergangenen Rechtskosten, eingetragen.

C. Der Kanton Baselland trat hierauf die Forderung gegen den Rekurrenten der basellandschaftlichen Kantonalkasse in Liestal ab, welche gegen denselben die Unterpfandsbetreibungsbewilligung für die erste verfallene Rate der Korrekionskosten und die Prozeßkosten im Gesamtbetrage von 1153 Fr. 26 Cts. beim Bezirksgerichte Arlesheim auswirkte. Als ihm diese Betreibung mit Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten von Dornach-Thierstein mitgetheilt wurde, erhob Rekurrent gegen dieselbe Widerspruch, indem er gegen das ihm gegenüber eingeschlagene Verfahren protestirte und erklärte, nichts anerkennen zu wollen. Nachdem vom Rekurrenten an das Obergericht des Kantons Solothurn sowie an den Regierungsrath dieses Kantons und das Obergericht des Kantons Baselland gerichtete Beschwerden erfolglos geblieben waren, und die basellandschaftliche Kantonalkasse ihn durch Vorladung vom 2. März 1880 auf 23. gleichen Monats vor das Bezirksgericht Arlesheim zur Entscheidung über die Betreibungszuerkennung hatte laden lassen, ergriff Graber den Rekurs an das Bundesgericht.

D. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Die Pfandeintragung auf seine Liegenschaft in Arlesheim sei ohne seine Einwilligung ausgewirkt worden, offenbar lediglich in der Absicht, ihn seinem natürlichen Richter, d. h. dem Richter des Wohnortes zu entziehen, um ihn beim Gerichte der gelegenen Sache belangen zu können. Das beanspruchte Pfandrecht bestehe nämlich keineswegs zu Recht, denn § 46 des Wasserbaupolizeigesetzes, wonach dem Staate für seine Vorschüsse ein Spezialpfandrecht an den betreffenden Grundstücken zustehet, beziehe sich nur auf Vorschüsse für Wasserbauten, welche der Staat im Exekutionswege für den pflichtigen Afereigenthümer habe ausführen lassen und keineswegs auf Korrekionen, wie die in Frage stehende. Durch die fragliche einseitig erwirkte Pfandeintragung habe sich daher der Staat Baselland ein Vorrecht angemast,

und die Art. 4 und 59 der Bundesverfassung, § 4, 5, 8, 23, 33 und 35 der Kantonalverfassung, sowie die § 236—242 der basellandschaftlichen Prozeßordnung vom 25. März 1867 verlegt. Ferner sei nach § 46 des Wasserpolizeigesetzes ein Pfandrecht jedenfalls nur in Betreff der uferschutzpflichtigen Liegenschaften begründet; nichtsdestoweniger habe der Kanton Baselland ein Pfandrecht auf seine ganze Liegenschaft eintragen lassen, obgleich nur ein kleiner Theil derselben — 90—95 Ares zwischen dem Birsfluß und einem Damm — uferschutzpflichtig sei. Da die Pfandeintragung durchaus unrechtmäßig und in verfassungswidriger Weise ausgewirkt worden sei, so könne ihm nicht zugemuthet werden, die Befreiung seiner Liegenschaft von dem fraglichen Pfandrechte auf dem Wege des gewöhnlichen Civilprozesses zu betreiben. Dagegen müsse ihm Entschädigung für die verursachten Kosten, die er auf 200 Fr. veranschlage, werden. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Entscheidung in dieser Sache sei nach Art. 27 Ziffer 4 und namentlich nach Art. 59 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 begründet. Rekurrent stellt die Anträge: 1. Die Pfand- resp. Hypothekareintragung zu Gunsten des Staates Basellandschaft resp. dessen Rechtsnachfolgerin, der Lit. basellandschaftlichen Kantonalbank in Liestal für 7287 Fr. 34 Cts. auf sein Haus und Land auf Birsfelden sei nichtig zu erklären und die Lit. Bezirkschreiberei Arlesheim sei anzuweisen, dieselbe in den betreffenden Pfandprotokollen zu löschen oder zu tilgen, eventuell: Die fragliche Pfand-, respektive Hypothekareintragung sei wenigstens soweit nichtig zu erklären und die Lit. Bezirkschreiberei Arlesheim sei anzuweisen, dieselbe in dem betreffenden Pfandprotokollen soweit zu löschen oder zu tilgen, als sie weiter reicht als auf die uferschutz- oder wasserbaupflichtig erklärten, zwischen dem Birsfluß und dem genannten Damme gelegenen 90 bis 95 Ares (2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{7}{10}$ Juch.) Uferland. 2. Das basellandschaftliche hohe Obergericht und das Lit. Bezirksgericht Arlesheim seien anzuweisen, bezüglich der in Frage stehenden Forderung alle weiteren Betreibungen und gerichtlichen Verhandlungen einzustellen, bis über das beschriebene streitige Pfandrecht endgültig entschieden ist.

3. Der Staat Basellandschaft resp. dessen Rechtsnachfolgerin, die Lit. Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal, und Hr. Bezirkschreiber Scheidlin in Arlesheim seien solidarisch zu seinen Gunsten in eine Kostenentschädigung von 200 Fr. zu verfallen.

E. Vom Instruktionsrichter aufgefordert, sich bestimmt darüber auszusprechen, ob er beim Bundesgerichte eine gegen die basellandschaftliche Kantonalbank gerichtete Zivilklage auf Aufhebung der fraglichen Pfandbestellung oder einen staatsrechtlichen Refurs gegen die in Baselland gegen ihn zugelassene Betreibung und gerichtliche Vorladung anbringen wolle, erklärte Refurrent vermittelst Eingabe vom 5. April 1880, daß er einen staatsrechtlichen Refurs anbringen wolle und daß er demgemäß die in seiner Refurschrift sub 1 gestellten Rechtsbegehren, unter Vorbehalt der civilgerichtlichen Geltendmachung fallen lasse, wogegen er das sub 2 gestellte Gesuch mit der Vervollständigung aufrecht erhält, daß auch dem Richter seines Wohnortes (Richteramt Dorneck-Thierstein) untersagt werden solle, in dieser Forderungssache weitere Bewilligungen zur Anlegung von Betreibungen, Vorladungen u. s. w. vorzunehmen und ebenso an dem Rechtsbegehren sub 3, soweit es gegenüber dem Kanton Baselland, beziehungsweise der basellandschaftlichen Kantonalbank gestellt ist, festhält.

F. In ihrer Vernehmlassung trägt die basellandschaftliche Kantonalbank auf Abweisung des Refurses und Auflage eines Gerichtsgeldes an den Refurrenten an, indem sie ausführt: Es handle sich im vorliegenden Falle um Realisirung eines Pfandrechtes bezw. um eine Streitigkeit über den Bestand eines Pfandrechtes, und hiefür sei nach anerkanntem Grundsatz das forum rei sitæ zuständig. Das Pfandrecht sei in vollkommen regelmäßiger Weise gemäß dem Gesetze und der konstanten Rechtspraxis erworben und die Forderung, für welche es begründet worden sei, beruhe auf einem rechtskräftigen Urtheile. Ueberhaupt habe es sich hier von Anfang an um eine auf ein Grundstück radizirte Forderung gehandelt, über welche nach konstanter bundesrechtlicher Praxis der Richter der belegenen Sache zu entscheiden habe. Der Refurs qualifizire sich demnach als ein geradezu trölerhafter.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den vom Rekurrenten in seiner Eingabe vom 5. April 1880 abgegebenen Erklärungen kann es sich für das Bundesgericht nur noch darum handeln, zu prüfen, ob in der Einleitung der Betreibung gegen den Rekurrenten im Kanton Baselland, beziehungsweise in der Ladung desselben vor die dortigen Gerichte eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung liege. Diese Frage ist nun unbedingt zu verneinen. Denn die eingeleitete Betreibung bezweckt die Realisirung eines von der Gläubigerin in Anspruch genommenen Pfandrechtes, welches durch Eintragung in die Pfandprotokolle formell ordnungsmäßig erworben wurde, und ebenso bezweckt die Ladung des Rekurrenten vor das Bezirksgericht Arlesheim, einen gerichtlichen Entscheid über die Zulässigkeit dieser Pfandbetreibung bezw. die Existenz des behaupteten Pfandrechtes herbeizuführen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Existenz von Pfandrechten, sowie zu Realisirung von Pfandrechten sind aber, wie in der bundesrechtlichen Praxis durchaus feststeht und wie übrigens Rekurrent selbst in seiner Rekurschrift zugegeben hat, die Behörden des Orts der belegenen Sache kompetent. Von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung kann also, da es sich hier keineswegs um eine persönliche Ansprache handelt, keine Rede sein.

2. Uebrigens war die Forderung des Kantons Baselland gegenüber dem Rekurrenten auf Ersatz der verausgabten Flußkorrektionskosten von vornherein nicht als persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zu betrachten. Denn diese Forderung war zweifellos eine gegen den Rekurrenten als Besitzer einer uferschutzpflichtigen Liegenschaft gerichtete Realforderung bezw. ein Ausfluß einer auf der Liegenschaft des Rekurrenten ruhenden öffentlich-rechtlichen Reallast. Derartige Ansprüche sind aber, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat (vergl. Blumer-Morel Handbuch I S. 419 und die dortigen Allegate), nach dem Gesetz und vom Richter der belegenen Sache zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.